



Reglement über die Bildung von Rückstellungen und Reserven

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig

**REGLEMENT ÜBER DIE BILDUNG VON
RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN**
der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld

vom 1. Dezember 2020

Bei der Bezeichnung von Personen wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet; weibliche Personen sind stets eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetzliche Grundlagen und Begriffe		III
A.	ZWECK	
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	1
B.	BILDUNG DER RÜCKSTELLUNGEN	
Art. 2	Versicherungstechnische Kennzahlen	1
C.	ARBEITGEBER-BEITRAGSRESERVEN	
Art. 3	Arbeitgeber-Beitragsreserven	3
D.	NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	
Art. 4	Prozessrisiken	3
Art. 5	Rückstellungen ohne Bezug auf die Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen	4
E.	VORSORGEKAPITALIEN UND TECHNISCHE RÜCKSTELLUN- GEN	
Art. 6	Vorsorgekapital aktive Versicherte	4
Art. 7	Vorsorgekapital Rentner	5
Art. 8	Rückstellung für Indexierung der Renten bei Vertragsauflösung	5
Art. 9	Rückstellung für Langlebigkeit Rentner	5
Art. 10	Rückstellung Pensionierungsverluste	6
Art. 11	Rückstellung für pendente Vorsorgefälle	6
Art. 12	Risikoschwankungsfonds Aktive	7
Art. 13	Teuerungsfonds	8
Art. 14	Rückstellung Senkung technischer Zinssatz	9
F.	WERTSCHWANKUNGSRESERVE	
Art. 15	Wertschwankungsreserve	9
G.	EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE	

Art. 16 Zusammenarbeit mit dem Experten 10

H. ANPASSUNG DES REGLEMENTS

Art. 17 Anpassung des Reglements und Änderungsvorbehalte 10

I. INKRAFTTRETEN

Art. 18 Inkrafttreten 11

ANHANG 12

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig

Gesetzliche Grundlagen und Begriffe

Anspruchsberechtigter	Tatsächlicher oder möglicher Bezüger von Vorsorgeleistungen
Arbeitgeber	Stadt Frauenfeld, weitere Firmen, die der Stiftung mittels Anschlussvertrag angeschlossen sind.
Arbeitnehmer	Jede Person weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht.
Aufsichtsbehörde	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht http://www.ostschweizeraufsicht.ch
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
Pensionierung	Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Bezug der Altersleistungen zwischen dem frühestmöglichen und dem spätestmöglichen Rentenalter.
Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres
Stiftung	Pensionskasse der Stadt Frauenfeld
Swiss GAAP FER	<u>Swiss Generally Accepted Accounting Principles</u> Fachempfehlung zur Rechnungslegung; Herausgegeben durch die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in Zürich
Überobligatorische Vorsorge	Der Anteil aller reglementarischen Vorsorgeleistungen, welcher das gesetzliche Minimum gemäss BVG übersteigt
Versicherter	Der Versicherung unterstehender Arbeitnehmer gemäss den Bestimmungen dieses Reglements sowie Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten.

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 sowie auf die Stiftungsurkunde vom 20. August 2013 das vorliegende Reglement über die Bildung von Rückstellungen und Reserven:

A. Zweck

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Stiftung muss Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann. Dafür öffnet sie die notwendigen Reserven und Rückstellungen. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit.
- 2 Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 getrennt nach „Arbeitgeberbeitragsreserven“, „Nicht-technischen Rückstellungen“, „Vorsorgekapitalien“, „Technische Rückstellungen“ und „Wertschwankungsreserven“. Die Rückstellungen werden statisch berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse).
- 3 Technische Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Pensionskasse auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben.
- 4 Zur Erbringung von Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, können Rückstellungen gebildet werden. Solche Rückstellungen werden in Absprache mit der Revisionsstelle gebildet und im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

B. Bildung der Rückstellungen

Art. 2 Versicherungstechnische Kennzahlen

- 1 Für autonom getragene Risiken wird die technische Grundlage aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge durch den Stiftungsrat bestimmt.

- 2 Die technischen Grundlagen und das Periodenjahr werden aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat festgelegt und im Anhang dieses Reglements aufgelistet.
- 3 Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.
- 4 Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung die Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Übersteigt der reglementarische technische Zinssatz die Empfehlung, informiert der Experte den Stiftungsrat und orientiert über einen allfällig notwendigen Handlungsbedarf.
- 5 Die Höhe des technischen Zinssatzes auf den autonom getragenen Risiken wird durch den Stiftungsrat beschlossen und im Anhang dieses Reglements chronologisch festgehalten.
- 6 Der technische Zinssatz für Rentenbestände ohne Arbeitgeber oder von Arbeitgebern ohne aktive Versicherte liegt jeweils um 0.5 Prozentpunkte unter dem im vorangehenden Absatz genannten Zinssatz.
- 7 Der technische Zinssatz wird im Jahresbericht offen gelegt.
- 8 Bei rückgedeckten Leistungen wird auf die jeweilige technische Grundlage und den technischen Zinssatz der Versicherung abgestellt.
- 9 Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden statisch berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse).
- 10 Freie Mittel entstehen nach Swiss GAAP FER 26 erst, wenn sämtliche Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve vollständig geäuft sind. Bevor diese für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind.

C. Arbeitgeber-Beitragsreserven

Art. 3 Arbeitgeber-Beitragsreserven

- 1 Die angeschlossenen Arbeitgeber sind berechtigt, Beitragsreserven für ihre Beiträge zu äufnen (Art. 331 Abs. 3 OR). Diese werden in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen und können nur auf Anweisung des jeweiligen Arbeitgebers verwendet werden. Falls es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Entscheid des Stiftungsrats verzinst. Der dabei verwendete Zinssatz darf nicht höher sein als der Zinssatz für überobligatorische Altersguthaben.
- 2 Die steuerliche Abzugsfähigkeit richtet sich nach den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.
- 3 Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
- 4 Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.
- 5 Die Auflösung und die Verwendung erfolgen gemäss Art. 44a und Art. 44b BVV 2.

D. Nicht-technische Rückstellungen

Art. 4 Prozessrisiken

- 1 Da der Ausgang eines laufenden oder latenten Gerichtsprozesses nicht mit Bestimmtheit voraussehbar ist, kann für das entsprechende Risiko eine Rückstellung ausgedient werden.

Art. 5 Rückstellungen ohne Bezug auf die Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen

- 1 In Absprache mit der Revisionsstelle können weitere Rückstellungen gebildet werden, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen. Diese Rückstellungen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

E. Vorsorgekapitalien und Technische Rückstellungen

Art. 6 Vorsorgekapital aktive Versicherte

- 1 Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt für die Berechnung der Austrittsleistung, dass austretende Versicherte Anspruch auf den höchsten der folgenden drei Werte haben:
 - a) Altersguthaben gemäss Reglement Berufliche Vorsorge der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld;
 - b) Minimalleistung gemäss Art. 17 FZG, basierend auf den eigenen Beiträgen an die Altersgutschriften inklusive Zinsen und einem altersabhängigen Zuschlag, zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufs aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen;
 - c) geäuftetes BVG-Altersguthaben zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen gemäss Art. 18 FZG.
- 2 Das Vorsorgekapital Aktive bezweckt die Bilanzierung der Austrittsleistung, auf welche die Versicherten Anspruch haben.
- 3 Es entspricht der Summe der individuellen Maximalwerte gemäss obiger Aufzählung.
- 4 Das Vorsorgekapital Aktive wird jeweils Ende Jahr von der Pensionskasse neu berechnet und dessen Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 7 Vorsorgekapital Rentner

- 1 Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem zur Finanzierung der laufenden und autonom getragenen Renten und deren Anwartschaften benötigten Kapital.
- 2 Das notwendige Vorsorgekapital für die laufenden und autonom getragenen Renten und deren anwartschaftlichen Leistungen wird aufgrund der technischen Grundlage und dem technischen Zins gemäss Art. 2 jährlich vom Experten für berufliche Vorsorge berechnet. Kongruent rückgedeckte Rentner werden nicht berücksichtigt.
- 3 Das Vorsorgekapital Rentner wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und dessen Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 8 Rückstellung für Indexierung der Renten bei Vertragsauflösung

- 1 Löst ein Arbeitgeber seinen Anschlussvertrag mit der Stiftung auf und bleiben seine Rentner in der Stiftung, wird eine Rückstellung für die zukünftige Indexierung der Rentenzahlungen von jährlich 0.5 Prozent gebildet.
- 2 Die Rückstellung entspricht für den betroffenen Rentenbestand der Differenz aus dem notwendigen Vorsorgekapital für die indexierte Rente und aus dem Vorsorgekapital gemäss Art. 7. Die Berechnung erfolgt durch den Experten.
- 3 Die Rückstellung wird im Zeitpunkt der Vertragsauflösung berechnet und durch den austretenden Arbeitgeber mittels einer Einlage finanziert. Die Rückstellung wird per nächsten Stichtag aufgelöst und der Betrag dem Teuerungsfonds gutgeschrieben.

Art. 9 Rückstellung für Langlebigkeit Rentner

- 1 Die Rückstellung für Langlebigkeit bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung der Rentner und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.

- 2 Erfahrungsgemäss betragen die Kosten für die Umstellung auf die alle fünf Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen rund 2.5 Prozent des Vorsorgekapitals der Rentner. Dabei werden die Kinderrenten und AHV-Überbrückungsrenten nicht berücksichtigt, da diese finanzmathematisch berechnet sind und damit kein eigentliches Langlebkeitsrisiko besteht.
- 3 Die Rückstellung für Langlebigkeit wird pro Jahr seit Projektionsjahr der neuen Grundlagen um 0.5 Prozent des Vorsorgekapitals erhöht.
- 4 Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen.

Art. 10 Rückstellung Pensionierungsverluste

- 1 Die Rückstellung Pensionierungsverluste entspricht den Kosten für die Finanzierung eines gegenüber dem aktuarischen Umwandlungssatz höheren reglementarischen Umwandlungssatzes.
- 2 Die Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem aktuarisch notwendigen (zuzüglich der Rückstellung für die Langlebigkeit nach Art. 9) und dem per Bilanzstichtag vorhandenen Altersguthaben derjenigen Versicherten, bei welchen per Stichtag eine vorzeitige, ordentliche oder aufgeschobene Pensionierung möglich ist. Zusätzlich werden auch die eingereichten Kapitaloptionen angemessen berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt auf Jahre genau.
- 3 Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird jeweils Ende Jahr durch den Experten neu berechnet und deren Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 11 Rückstellung für pendente Vorsorgefälle

- 1 Das mutmasslich notwendigen Vorsorgekapital von bekannten, aber noch nicht abgeschlossenen Vorsorgefällen sind jährlich durch den Geschäftsführer unter Ein-

bezug des Experten für berufliche Vorsorge zu quantifizieren und die Risiken rückzustellen, sofern die Stiftung das entsprechende Risiko trägt.

- 2 Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle bezweckt die periodengerechte Erfassung von eingetretenen Vorsorgefällen infolge Tod oder Invalidität, deren Umfang noch nicht abschliessend feststeht.
- 3 Die Rückstellung wird für sämtliche pendenten Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und unter Berücksichtigung einer allfällig vorhandenen Rückdeckung gebildet resp. aufgelöst.
- 4 Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 12 Risikoschwankungsfonds Aktive

- 1 Gemäss Artikel 67 BVG hat die Stiftung selber zu entscheiden, ob sie die Deckung der Risiken selbst übernimmt oder sie ganz oder teilweise einer der Versicherungsaufsicht unterstellter Versicherungsgesellschaft übertragen will. Der Stiftungsrat entscheidet über die Art und das Ausmass der Rückdeckung aufgrund einer dem Experten für berufliche Vorsorge in Auftrag gegebenen Risikoanalyse und legt die Höhe der notwendigen Rückstellung aufgrund der gewählten Rückdeckungslösung fest.
- 2 Eine Risikoanalyse für die Beurteilung des effektiven Risikoverlaufs wird periodisch im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz erstellt.
- 3 Soweit Invaliditäts- und Todesfallleistungen nicht durch das vorhandene Vorsorgekapital oder durch eine Versicherung gedeckt sind, werden sie nach dem Rentenwertumlageverfahren finanziert. Die Finanzierung des zusätzlich erforderlichen Vorsorgekapitals erfolgt primär aus der versicherungstechnischen Risikoprämie resp. den reglementarischen Risikobeiträgen. Der Risikoschwankungsfonds dient dem Ausgleich von Schwankungen im Schadenverlauf und deckt die verbleibenden Differenzen, wenn die versicherungstechnische Risikoprämie oder die Rückdeckung nicht ausreicht.

- 4 Der Stiftungsrat legt die Höhe der Rückstellung insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Rückdeckung und der folgenden Parameter fest:
 - a) Art der Risikoversicherung;
 - b) erwarteter Schadenverlauf (erwartete Anzahl Invaliditäts- und Todesfälle sowie erwartete Risikosummen);
 - c) effektiver Schadenverlauf der letzten 3 Jahre;
 - d) versicherungstechnische Risikoprämie;
 - e) autonome Risikotragung;
 - f) Risikofähigkeit der Stiftung;
 - g) gewünschtes Sicherheitsniveau (Risikobereitschaft des Stiftungsrates).
- 5 Bei Bestehen einer kongruenten Rückdeckung wird auf die Bildung des Risikoschwankungsfonds verzichtet.
- 6 Löst eine kongruente Risikoversicherung die autonome Risikotragung oder eine Stop-Loss-Versicherung ab, so wird der Risikoschwankungsfonds nach einem Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der kongruenten Risikoversicherung - sofern die kongruente Risikoversicherung erneuert wird - aufgelöst.
- 7 Die Bildung oder Auflösung erfolgt zulasten der Erfolgsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung. Die Höhe des Risikoschwankungsfonds und die zu Grunde liegende Berechnungsmethodik werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Art. 13 Teuerungsfonds

- 1 Zur Finanzierung der überobligatorischen Teuerungsanpassung wird ein Teuerungsfonds ausgeschieden. Die Bildung und Verwendung wird im Reglement Berufliche Vorsorge definiert. Die Berechnung erfolgt durch die Pensionskasse.

Art. 14 Rückstellung Senkung technischer Zinssatz

- 2 Die Rückstellung Senkung technischer Zinssatz dient der Finanzierung einer zukünftigen Senkung des technischen Zinssatzes.
- 3 Der Zielwert der Rückstellung entspricht der Differenz der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen, jeweils berechnet auf Basis des angestrebten nach der Fachrichtlinie Nr. 4 der schweizerischen Kammer der Pensionskassen Experten durch den Experten empfohlenen technischen Zinssatzes und des gültigen technischen Zinssatzes. Die Rückstellung wird jährlich so geäuft, dass eine Senkung des technischen Zinssatzes um jährlich 0.1% finanziert werden kann. Die Bildung erfolgt, bis der vom Experten empfohlene technische Zinssatz erreicht wird.
- 4 Die Rückstellung Senkung technischer Zinssatz wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung erfolgt über die Betriebsrechnung. Die Auflösung gemäss Zweck der Rückstellung erfolgt bei einer effektiven Senkung des technischen Zinssatzes durch Beschluss des Stiftungsrates.

F. Wertschwankungsreserven

Art. 15 Wertschwankungsreserve

- 1 Der Stiftungsrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit der Stiftung und der Risikobereitschaft des Stiftungsrates mit dem Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen fest.
- 2 Er berücksichtigt insbesondere marktspezifische Risiken der einzelnen Anlagen, die Kapitalmarktentwicklung, die Allokation der Vermögensanlage, die Struktur und die erwartete Entwicklung des Vorsorgekapitals sowie des Versichertenbestandes und der technischen Rückstellungen sowie das angestrebte Renditeziel.
- 3 Als Basis für die Berechnung der Wertschwankungsreserve werden die historischen Performances und Volatilitäten der einzelnen Anlagekategorien verwendet.

- 4 Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.
- 5 Die Wertschwankungsreserve wird in den Anlagerichtlinien definiert.
- 6 Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht, wird der "Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen. Überschreitet die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse, wird der übersteigende Teil erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgelöst.

G. Experte für berufliche Vorsorge

Art. 16 Zusammenarbeit mit dem Experten

- 1 Die technischen Rückstellungen werden aufgrund des autonom getragenen Risikos vom Experten für berufliche Vorsorge nach anerkannten Grundsätzen sowie den Fachrichtlinien der Kammer der Pensionskassen-Experten bestimmt und deren Höhe festgelegt.

H. Anpassungen des Reglements

Art. 17 Anpassung des Reglements und Änderungsvorbehalt

- 1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
- 2 Der Stiftungsrat kann jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche in dem Reglement nicht aufgeführt sind. In diesem Falle sind diese im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie im Reglement festzulegen.
- 3 Dieses Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

I. Inkrafttreten

Art. 18 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.

Frauenfeld, 29. März 2021

PENSIONSASSE DER STADT FRAUENFELD

Präsident

Vize-Präsident

Anders Stokholm
Arbeitgebervertreter

Markus Kutter
Arbeitnehmervertreter

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig

Anhang

- 1) Versicherungstechnische Grundlagen:
 - a) Gültig ab 31.12.2016: BVG 2015 (P2017)
 - b) Gültig ab 01.12.2020: BVG 2020 (P2021)

- 2) Technischer Zinssatz:
 - a) Gültig ab 31.12.2017: 1.75%
 - b) Gültig ab 31.12.2019: 1.25%

Das Reglement ist bis 31. Dezember 2022 gültig